



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln**

**Az. 641pa/058-2025#023
Datum: 05.02.2026**

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Änderung der Verkehrsstation Haan-Gruiten“

**in der Stadt Haan
im Kreis Mettmann**

Bahn-km 103,420 bis 104,305

der Strecke 2550 Aachen - Kassel

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Willi-Becker-Allee 11
40227 Düsseldorf**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans.....	4
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Konzentrationswirkung.....	7
A.4	Nebenbestimmungen.....	7
A.4.1	Umweltfachliche Bauüberwachung	7
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	8
A.4.3	Artenschutz.....	10
A.4.4	Immissionsschutz.....	11
A.4.5	Arbeitsschutz	14
A.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	14
A.4.7	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	16
A.4.8	Straßen, Wege und Zufahrten.....	17
A.4.9	Kampfmittel.....	17
A.4.10	Hinweise auf allgemein zu beachtende Vorschriften.....	18
A.4.11	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	18
A.4.12	Unterrichtungspflichten.....	18
A.5	Zusagen Vorhabenträgerin	18
A.5.1	Zusage zur Erreichbarkeit von P+R-Anlage und Fahrradabstellanlagen.....	18
A.5.2	Zusage zur Erreichbarkeit der Verkehrsstation.....	19
A.5.3	Zusage gegenüber Telekom Deutschland GmbH.....	19
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	19
A.7	Sofortige Vollziehung	20
A.8	Gebühr und Auslagen	20
B.	Begründung	21
B.1	Sachverhalt.....	21
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	21
B.1.2	Verfahren	21
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	22
B.2.1	Rechtsgrundlage	22
B.2.2	Zuständigkeit.....	23
B.3	Umweltverträglichkeit.....	23
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	24
B.4.1	Planrechtfertigung	24
B.4.2	Variantenentscheidung	24
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	25
B.4.4	Artenschutz	26
B.4.5	Immissionsschutz.....	26

B.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	28
B.4.7	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	28
B.4.8	Kampfmittel	28
B.4.9	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	29
B.5	Gesamtabwägung	29
B.6	Sofortige Vollziehung	31
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	31
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	32

Auf Antrag der DB InfraGO AG, I.IP-W-IG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Änderung der Verkehrsstation Haan-Gruiten“, in der Stadt Haan, im Kreis Mettmann, Bahn-km 103,420 bis 104,305 der Strecke 2550, Aachen - Kassel, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Teilweise Absenkung und Verlängerung des Mittelbahnsteig 3/4
- Anpassung des Daches an das Lichtraumprofil auf dem Bahnsteig 3/4
- Erneuerung des Belages auf dem Mittelbahnsteig 6/7
- Herstellung einer neuen Personenüberführung einschließlich vier Aufzügen und vier Treppen zur barrierefreien Erschließung beider Bahnsteige
- Verschluss der Personenunterführung PU 1

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 13.01.2026, 24 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtsplan, Planungsstand: 31.01.2025, Maßstab 1:25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan, Planungsstand: 13.01.2026, Maßstab 1:5.000	nur zur Information
3	Lageplan, Planungsstand: 31.01.2025, Maßstab 1:500	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 13.01.2026, 10 Blätter	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 13.01.2026, Maßstab 1:500	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 13.01.2026, 4 Blätter	genehmigt
7.1.1	Bauwerksplan Personenüberführung Grundriss, Planungsstand: 31.01.2025, Maßstab 1:100	genehmigt
7.1.2	Bauwerksplan Personenüberführung Längsschnitt, Planungsstand: 31.01.2025, Maßstab 1:100	genehmigt
7.1.3	Bauwerksplan Personenüberführung Treppen und Überbau Detailplan, Planungsstand: 31.01.2025, ohne Maßstab	genehmigt
7.1.4	Bauwerksplan Personenüberführung Querschnitte Zugangstreppen, Planungsstand: 31.01.2025, Maßstab 1:100	genehmigt
7.1.5	Bauwerksplan Personenunterführung Verfüllung Grundriss und Schnitte, Planungsstand: 31.01.2025, Maßstab 1:100	genehmigt
7.1.6	Bauwerksplan Personenunterführung Darstellung Prelleiter, Planungsstand: 31.01.2025, Maßstab 1:100	genehmigt
7.2.1	Bauwerksplan Draufsicht Bahnsteig 6/7, Planungsstand: 31.01.2025, Maßstab 1:250	genehmigt
7.2.2	Bauwerksplan Draufsicht Bahnsteig 3/4, Planungsstand: 31.01.2025, Maßstab 1:250	genehmigt
7.2.3	Bauwerksplan Schnitt Bahnsteige, Planungsstand: 31.01.2025, Maßstab 1:100	genehmigt
8	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, Planungsstand: 31.01.2025, Maßstab 1:500	genehmigt
9	Kabel- und Leitungslageplan, Planungsstand: 31.01.2025, Maßstab 1:500	nur zur Information
10	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung, Planungsstand: 31.01.2025, 63 Seiten (inkl. Anhang)	nur zur Information
11.1	Geotechnischer Bericht, Planungsstand: 31.01.2025, 33 Seiten	nur zur Information
11.2.1	Geotechnischer Bericht Anlage 1 Abkürzungsverzeichnis, Planungsstand: 31.01.2025, 1 Seite	nur zur Information
11.2.2	Geotechnischer Bericht Anlage 2 Erkundungslageplan, Planungsstand: 31.01.2025, 1 Blatt	nur zur Information
11.2.3	Geotechnischer Bericht Anlage 3 Bohr- und Sondierungsprofile, Planungsstand: 31.01.2025, 2 Blätter	nur zur Information
11.2.4	Geotechnischer Bericht Anlage 4 Laborberichte, Planungsstand: 31.01.2025, 16 Seiten	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
11.2.5	Geotechnischer Bericht Anlage 5 Bodenaufschlammungen, Planungsstand: 31.01.2025, 18 Seiten	nur zur Information
11.2.6	Geotechnischer Bericht Anlage 6 Fundamentberechnungen, Planungsstand: 31.01.2025, 15 Blätter	nur zur Information
11.2.7	Geotechnischer Bericht Anlage 7 Fotodokumentation, Planungsstand: 31.01.2025, 3 Seiten	nur zur Information
11.3.1	BoVEK-Check, Planungsstand: 31.01.2025, 3 Seiten	nur zur Information
11.3.2	BoVEK-Kurzkonzept, Planungsstand: 31.01.2025, 23 Seiten inkl. Anhang	nur zur Information
12.1	Wasserrechtliche Belange Übersichtsplan, Planungsstand: 31.01.2025, Maßstab 1:25.000	nur zur Information
12.2	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Planungsstand: 31.01.2025, 6 Seiten	nur zur Information
12.3	Wasserrechtliche Sachverhalte Lageplan, Planungsstand: 31.01.2025, Maßstab 1:100	nur zur Information
12.4.1	Hydraulische Berechnung Zugang Nord - Bahnsteig 3/4, Planungsstand: 31.01.2025, 3 Seiten	nur zur Information
12.4.2	Berechnung Mulde - Zugang Süd, Planungsstand: 31.01.2025, 2 Seiten	nur zur Information
12.4.3	Berechnung Rigole - Zugang Süd, Planungsstand: 31.01.2025, 2 Seiten	nur zur Information
12.4.4	Berechnung Anschlussleitung - Zugang Süd, Planungsstand: 31.01.2025, 1 Seite	nur zur Information
12.4.5	Zugang Nord - Berechnung Stauraumkanal, Planungsstand: 31.01.2025, 2 Seiten	nur zur Information
12.4.6	Bahnsteig 3/4 - Berechnung Rigole, Planungsstand: 31.01.2025, 2 Seiten	nur zur Information
13.1	IVE Nachweis ausreichender Rettungswege, Planungsstand: 31.01.2025, 10 Seiten	nur zur Information
13.2	Brandschutzfachtechnische Stellungnahme, Planungsstand: 31.01.2025, 1 Seite	nur zur Information
14.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht, Planungsstand: 29.01.2026, 83 Seiten (inkl. 17 Maßnahmenblätter)	genehmigt
14.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand: 13.01.2026, Maßstab 1:1.000	nur zur Information
14.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenplan, Planungsstand: 13.01.2026, Maßstab 1:1.000	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
14.4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planungsstand: 21.01.2026, 105 Seiten (inkl. Anhang)	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Plangenehmigungsverfahrens ergeben haben, sind gemäß Deckblatt kenntlich gemacht (berichtigte Antragsfassung).

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Vorhabenträgerin hat eine fachlich qualifizierte umweltfachliche Bauüberwachung einzusetzen sowie deren ausreichende Präsenz vor Ort und Erreichbarkeit zu gewährleisten. Hierfür gelten die Vorgaben der zur Bauzeit gültigen Fassung des EBA-Umweltleitfadens VII (Umweltfachliche Bauüberwachung).

Die umweltfachliche Bauüberwachung hat das Vorhaben in allen umweltrelevanten Aspekten zu begleiten. Die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit liegen in den Bereichen Natur- und Artenschutz. Es müssen Fachkräfte mit den für diese beiden Schwerpunkte nach Anlage 1 des EBA-Umweltleitfadens VII genannten Qualifikationen eingesetzt oder herangezogen werden.

Zu Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen sind der höheren Naturschutzbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde schriftlich die gesamtverantwortliche Bauleitung und die für die umweltfachliche Bauüberwachung verantwortlichen und qualifizierte/n Person/en mit Name, Anschrift, Telefon und Mailadresse mitzuteilen.

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Die im zum Vorhaben erarbeiteten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Stand: 29.01.2026) dargestellten Maßnahmen sind zu berücksichtigen und durchzuführen. Die im LBP formulierten Vermeidungs-, Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen sind während der Bauausführung und danach einzuhalten und umzusetzen. Eine über die im LBP in der Eingriffsdarstellung hinausgehende Beanspruchung von Biotopen ist nicht zulässig. Insbesondere die in den Maßnahmenblättern dargestellten Maßnahmen sind umzusetzen. In den Maßnahmenblättern bzw. im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden die Maßnahmen wie folgt stichwortartig bezeichnet:

- 001_VA: Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit
- 001_V: Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchter Fläche
- 002_V: Schutz von an das Baufeld angrenzenden Gehölzbeständen
- 001_VA: Gehölzrückschnitte und Fällungen außerhalb der Vogelbrutzeit
- 002_VA: Kartierung der Avifauna
- 003_VA: Baumhöhlenverschließung
- 004_VA: Vergrämung (Initialmahd & Entfernung von Versteckstrukturen)
- 005_VA: Installation eines Schutzzaunes
- 006_VA: Abfangen und Umsiedeln von Reptilien
- 007_VA: Vergrämung Nachtkerzenschwärmer vor und während der Baumaßnahme
- 008_VA: Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere
- 009_VA: Einsatz insekten- und fledermausfreundlicher Beleuchtung
- 010_VA: Vogelschutz der verglasten Fassade der Personenüberführung
- 011_VA: Erfassung von Baumhöhlen, sowie Kontrolle von Baumhöhlen vor der Fällung
- 001_CEF: Anbringen artspezifischer Nisthilfen (nur nach Positivnachweis 002_VA)
- 002_CEF: Anbringen von Fledermauskästen (nach Quartiernachweis 003_VA)
- 003_CEF: Aufwertung angrenzender Habitate für die Zauneidechse während der Bauzeit

- 001_ÖK: Ökokontovereinbarung

Die folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise beruhen auf der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde:

- Artenschutzrechtlich vorgezogene CEF-Maßnahmen für die Arten Star und Waldkauz (im Rahmen der Worst Case Betrachtung) sind zu den im Artenschutzfachbeitrag dargelegten Zeitpunkt vor dem Eingriff durchzuführen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist jeweils vor dem Eingriff der höheren Naturschutzbehörde nachzuweisen.
- Eine über den dargelegten Eingriffsbereich und die artenschutzrechtliche Prüfung hinausgehende Flächeninanspruchnahme oder Beeinträchtigung ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung (Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume) hat in der Abgrenzung der Eingriffsbewertung zu erfolgen. Ggfs. erforderlich werdende Abweichungen von diesem Bescheid sind rechtzeitig bei der verfahrensführenden Stelle mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.
- Temporär in Anspruch genommene Flächen für die Baustellenabwicklung sind entsprechend ihres kartierten Biototyps bzw. -wertes wiederherzustellen. Die Inanspruchnahme von älteren Gehölz-/Baumbeständen für einen temporären Baustellenbetrieb ist zu vermeiden bzw. zu vermindern.
- Die Vermeidungs- /Minderungsmaßnahmen sind während der Bauausführung einzuhalten.
- Die Ausgleichsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen sind auf Dauer bzw. auf Dauer des temporären Eingriffs und ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu pflegen und zu erhalten ggfs. nachzupflanzen und in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern.
- Die Erhaltung der Pflanzenbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigungen während der Bauzeit hat gemäß DIN 18920 / (bei Straßenbau) R SBB zu erfolgen.
- Zudem sind bei der Maßnahmenausführung die DIN 18915 – 19 sowie DIN 18320 entsprechend zu beachten.
- Die Vorhabenträgerin hat eine fachlich qualifizierte ökologische Umweltbaubegleitung einzusetzen sowie eine ausreichende Präsenz dieser vor Ort und Erreichbarkeit zu gewährleisten. Durch die ökologische Umweltbaubegleitung ist jederzeit sicherzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen fach- und termingerecht umgesetzt werden. Das beinhaltet v. a. die Einhaltung, Umsetzung und Betreuung der im

LPB und ASP sowie den Nebenbestimmungen in Text und Karten formulierten bzw. dargestellten Maßnahmen und Einschränkungen zur Gewährleistung der naturschutzrechtlichen Vereinbarkeit.

- Seitens der ökologischen Umweltbaubegleitung ist vor Baustellenbeginn sowie monatlich über den jeweiligen Zustand und die Umsetzung der Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen der Bezirksregierung Düsseldorf als höheren Naturschutzbehörde sowie dem Kreis Mettmann als unteren Naturschutzbehörde umgehend ein Zwischenbericht/Protokoll zu übersenden. Bei besonderen Vorkommnissen sind die höhere Naturschutzbehörde und die untere Naturschutzbehörde unmittelbar zu informieren.
- Zu Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen sind der höheren Naturschutzbehörde (hNB, dezernat51@brd.nrw.de) sowie der unteren Naturschutzbehörde Kreis Mettmann schriftlich der gesamtverantwortliche Bauleiter und die für die ökologische Umweltbaubegleitung qualifizierte Person mit Namen, Anschrift, Telefon, Mailadresse mitzuteilen.
- Vor der Baustelleneinrichtung sind die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung durch die ökologische Baubegleitung auf ihre aktuelle Relevanz zu überprüfen.
- Falls/soweit bisher nicht planungsrelevante Arten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden können, sind dies verursachende Handlungen nicht zulässig. Das weitere Vorgehen ist kurzfristig mit der zuständigen Genehmigungs- / Planfeststellungs- und Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sowie der naturschutzrechtlichen Maßnahmen sind der höheren / der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitzuteilen.

A.4.3 Artenschutz

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange sind die Durchführung von Rodungs- oder Gehölzrückschnittmaßnahmen sowie unvermeidbare Eingriffe in Pflanzenbestände gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur innerhalb der Zeit vom 01.10 bis 28.02. eines jeweiligen Jahres außerhalb der Brutzeit von Vögeln zulässig und haben im Zeitraum der Vegetationsruhe zu erfolgen, um die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Zugriffsverbote) abzuwenden.

Die folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise beruhen auf der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde:

1. Die optimierte CEF-Fläche ist fotografisch zu dokumentieren, die Fotodokumentation ist der unteren Naturschutzbehörde zuzusenden (fachbereich-unb@kreis-mettmann.de).
2. Sollten Nistkästen dauerhaft angebracht werden (CEF-Maßnahme), sind die GPS-Koordinaten der aufgehängten Kästen aufzunehmen und der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

A.4.4 Immissionsschutz

A.4.4.1 Baubedingte Lärmimmissionen

1. Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Zweunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - (AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Sollten Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschritten werden bzw. die im Baulärmgutachten ermittelte tatsächliche akustische Vorbelastung um mehr als 3 dB (A) überschritten wird, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen.
2. Die Maßgaben aus dem Baulärm- und Erschütterungsgutachten hinsichtlich der Vermeidung und Minimierung von Geräuschemissionen sind umzusetzen, soweit sich nicht aus diesem Bescheid strengere Vorgaben ergeben.
3. Dem Antrag entsprechend, wonach die Bauarbeiten ausschließlich im Tagzeitraum stattfinden, sind nächtliche Arbeiten untersagt. Im Übrigen sind Bauarbeiten an Sonn- und Feiertagen so weit wie möglich zu vermeiden.
4. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzung der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse).
5. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Baumaschinenlärmverordnung

eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.

Die Vorhabenträgerin hat ferner sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen. Erschütterungen sind durch die Auswahl des Bauverfahrens auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

6. Die Vorhabenträgerin hat durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen, dass die für Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften, insbesondere bzgl. Lärm, Erschütterung, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen eingehalten werden.
7. Im Vorfeld und während der Baumaßnahme sind die Anwohner der Baumaßnahme wie folgt zu informieren:
 - a. Umfassende Information der Betroffenen über die Baumaßnahmen, Bauverfahren, Dauer und die zu erwartenden Lärmeinwirkungen aus dem Baubetrieb.
 - b. Benennung einer Ansprechstelle, an die sich die Betroffenen wenden können.
 - c. Aufklärung über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen infolge der Baumaßnahme.
 - d. Nachweis der tatsächlich aufgetretenen Schallimmissionen durch Messungen sowie deren Beurteilung, verbindlicher Weise im Beschwerdefall (Pflicht zur Eigenüberwachung durch die Ausführungsfirmen).
 - e. Aufgrund der Überschreitung von 70 dB(A) am Tag ist den Bewohnern der in der Schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung (Unterlage 10) genannten Gebäude Ersatzwohnraum für die Dauer der lärmintensiven Arbeiten anzubieten. Weiterhin sind die Bewohner dieser Gebäude durch umfassende Information ausreichend in den Bauablauf einzubinden.

A.4.4.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Erschütterungsimmissionen sind entsprechend dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. so weit zu vermindern, dass sichergestellt ist, dass sie nicht als „schädliche Umwelteinwirkungen“ gelten (§ 5 Abs. 1 BImSchG).

Die Vorgaben der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“, insbesondere die in den Teilen 2 „Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“ und 3 „Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ genannten Anhaltswerte zur Beurteilung von Erschütterungsimmissionen, sind zu beachten.

Zur Vermeidung bzw. Verminderung erheblicher Belästigungen durch baubedingte Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden, die sich gemäß Abschnitt 7.2 der Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung (Unterlage 10.1) in unmittelbarer Nähe des Vorhabens befinden, sind folgende Maßnahmen anzuwenden:

1. Umfassende Informationsweitergabe über Baumaßnahmen, Dauer, etc. an Anwohner mit potenzieller Überschreitung.
2. Aufklärung über die Unvermeidbarkeit von Erschütterungen infolge der Baumaßnahme.
3. Benennung einer Ansprechstelle, an die sich Anwohner mit potenzieller Überschreitung wenden können.
4. Zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen (Pausen, etc.).
5. Informationen über die Erschütterungswirkung auf das Gebäude.
6. Nachweis der tatsächlich aufgetretenen Erschütterungen durch baubegleitende Messungen sowie deren Beurteilung, verbindlicher Weise im Beschwerdefall zur Sicherstellung der Einhaltung der Anhaltswerte der DIN 4150-2 (Einwirkungen auf Menschen) und DIN 4150-3 (Einwirkungen auf Gebäude).
7. Angebot von Ersatzwohnraum bei Überschreitungen der zulässigen Anhaltswerte nach DIN 4150-2 für die in der Schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung (Unterlage 10) benannten Gebäude.

A.4.4.3 Stoffliche Immissionen

Stoffliche Immissionen durch Staubaufwirbelungen und Abgase sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Befeuchtung des Bodens, Abschalten nicht genutzter

Baufahrzeuge) so weit wie möglich zu vermeiden. Bei der Auswahl der Baufahrzeuge sind die Bestimmungen der 35. BImSchV zu beachten.

Die Staubentwicklung beim Abbruch, Verladen, Einbringen und Transport von staubendem Material ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. ausreichendes Benetzen mit Wasser und/oder Abdeckung mittels Schutzplanen) nach dem Stand der Technik zu vermindern.

A.4.5 Arbeitsschutz

Für die geplante Baumaßnahme muss vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bzw. nach § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) erstellt werden, in der die bestehenden Gefährdungen dargestellt sind und aus der die daraus abgeleiteten Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz ersichtlich sind. Die aufgrund dieser Beurteilung ermittelten und notwendigen Maßnahmen sind umzusetzen.

Für die Abwendung von Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb ist, falls auch nur zeitweise Arbeiten im Bereich von Gleisen durchgeführt werden müssen, die Unfallverhütungsvorschrift „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ DGUV-Vorschrift 78 einzuhalten. Diesbezüglich hat der Unternehmer insbesondere geeignete betriebliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen sowie Sicherungsanweisungen aufzustellen und die getroffenen Maßnahmen zu überwachen.

Es ist sicherzustellen, dass durch Maßnahmen gem. § 5 Abs. 7 der Unfallverhütungsvorschrift „Eisenbahnen“ DGUV-Vorschrift 72 keine Schienenfahrzeuge in Bereichen verkehren, in denen sich Versicherte aufhalten, und Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten in dem betroffenen Streckenabschnitt getroffen werden.

Nach § 3 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und Punkt 1.8 Anhang zur ArbStättV müssen Verkehrswege so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden.

A.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und der

einschlägigen untergesetzlichen Regelungen bei der Beseitigung und Verwertung von Abfall zu beachten sind.

Die Vorhabenträgerin ist gemäß §§ 50, 52 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV) verpflichtet, über die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle einen Nachweis zu führen und diesen der zuständigen Behörde vor Beginn der Entsorgung vorzulegen.

Nach dem Landesabfallgesetz (§ 5 Abs. 4 Satz 2 LAbfG NRW) sind bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße, schadlose und möglichst hochwertige Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung erforderlich ist.

Sollten im Rahmen der Bau-/Abbruch-/Aushubmaßnahmen

- optisch oder geruchlich verunreinigte Abbruch-/Aushubmaterialien und/oder
- andere besonders überwachungsbedürftige Abfälle angetroffen werden bzw.
- umweltrelevante Verunreinigungen festgestellt werden,

müssen die Erdarbeiten sofort unterbrochen werden. Die untere Bodenschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren, und die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen.

**Die folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise beruhen auf der
Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 52
(Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz – einschließlich anlagenbezogener
Umweltschutz)**

- Sollten im Zuge der Änderung der Verkehrsstation Haan-Gruiten Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden, bzw. der ursprüngliche Zweck dieser entfallen oder aufgegeben werden, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar eingenommen wird (§ 3 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG), ist der Wille zur Entledigung anzunehmen (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 KrWG) und als Abfall einzustufen (§3 Abs. 1 KrWG).
- Der Besitzer muss sich Stoffen oder Gegenständen entledigen, wenn diese nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung verwendet werden, aufgrund ihres konkreten Zustandes geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt, zu gefährden und deren Gefährdungspotenzial nur durch eine ordnungsgemäße und schadlose

Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ausgeschlossen werden kann (§ 3 Abs. 4 KrWG).

- Die Abfallhierarchie ist zu beachten (§ 6 KrWG).
- Die bei der Änderung der Verkehrsstation Haan-Gruiten anfallenden Stoffströme sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen (§§ 7, 15 KrWG).
- Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen haben die Abfallfraktionen: Glas (17 02 02), Kunststoff (17 02 03), Metalle, einschließlich Legierungen (17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11), Holz (17 02 01), Dämmmaterial (17 06 04), Bitumengemische (17 03 02), Baustoffe auf Gipsbasis (17 08 02), Beton (17 01 01), Ziegel (17 01 02), Fliesen und Keramik (17 01 03) gem. § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 4 KrWG vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.
- Soweit beim Rückbau, bei der Sanierung oder bei der Reparatur technischer Bauwerke Stoffe nach § 2 Nummer 18 bis 29 und 32 (Hochofenstückschlacke, Hüttensand, Stahlwerksschlacke, Gießerei-Kupolofenschlacke, Kupferhüttenmaterial, Gießereirestsand, Schmelzkammergranulat aus der Schmelzfeuerung von Steinkohle, Steinkohlenkesselasche, Steinkohlenflugasche, Braunkohlenflugasche, Hausmüllverbrennungsasche, Recycling-Baustoff, Ziegelmateriale) der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 9. Juli 2021 als Abfälle anfallen, gilt für die Getrenntsammlung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling dieser Abfälle ausschließlich § 24 der Ersatzbaustoffverordnung.
- Fallen die Abfälle in den Anwendungsbereich der EBV sind die Materialwerte gem. Anlage 1 EBV einzuhalten.
- Entfallen die Pflichten nach § 8 Abs. 1 GewAbfV unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 GewAbfV, sind die Regelungen des § 9 GewAbfV zu berücksichtigen.

A.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Für alle im Baubereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, die potentiell vom Bauvorhaben betroffen sind, sind die allgemeinen oder betreiberspezifischen Merkblätter, Hinweise, Richtlinien und Schutzanweisungen in jedem Fall zu beachten.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist die aktuelle Lage der Leitungen bei den jeweiligen Leitungsbetreibern erneut abzufragen.

Die Vorgaben aus der Entwässerungssatzung der Stadt Haan sind zu berücksichtigen. Der Anschluss an den öffentlichen Kanal darf nur durch ein von der Stadt Haan, als Baulastträger der öffentlichen Kanalisation, berechtigtes Unternehmen durchgeführt werden. Der Stadt Haan ist für die gesamte Abwasseranlage ein Dichtenachweis nach erfolgreicher Bauausführung vorzulegen (Wasserdruckprüfung gem. DIN EN 1610). Der Stadt Haan ist ein Kanalbestandsplan nach Fertigstellung der Arbeiten gemäß § 14 der Entwässerungssatzung der Stadt Haan zukommen zu lassen.

A.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs dürfen durch die Maßnahmen nicht gefährdet werden. Sollten öffentliche Straßen, Wege oder Plätze über den Allgemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen werden, so ist eine Sondernutzungserlaubnis bei der Straßenverkehrsbehörde vor Baubeginn zu beantragen.

A.4.9 Kampfmittel

Ist bei der Durchführung von Erdarbeiten auf der Gesamtfläche der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich die nächstgelegene Polizeidienststelle, das zuständige Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

Auflagen und Hinweise aufgrund der Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf

- Die Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich gemäß Kartendarstellung wird empfohlen.
- Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten.
- Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

A.4.10 Hinweise auf allgemein zu beachtende Vorschriften

Bei der Ausführungsplanung, dem Bau und Betrieb der Anlage sind insbesondere zu beachten:

- die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO),
- die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen und autonomen Unfallversicherer sowie die Betriebssicherheitsverordnung,
- die Regeln der Sicherheitstechnik, insbesondere ist beim Bau der Anlage zu gewährleisten, dass Betriebsgefährdungen des Eisenbahnverkehrs und Gefährdungen der Reisenden ausgeschlossen werden,
- das Arbeitsschutzgesetz sowie die Baustellenverordnung.

A.4.11 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens dürfen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden. Vor Baubeginn sind daher Abstimmungen mit den Leitungsträgern zu treffen. Dabei sind die Stellungnahmen, Hinweise und Vorgaben der Leitungsträger zu beachten.

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Pflichten durch die bauausführenden Firmen sicherzustellen.

A.4.12 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, sowie der höheren und unteren Naturschutzbehörde möglichst frühzeitig schriftlich bekanntzugeben.

A.5 Zusagen Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusage zur Erreichbarkeit von P+R-Anlage und Fahrradabstellanlagen

Die Erreichbarkeit von Teilen der P+R-Anlage sowie der Fahrradabstellanlagen wird während der Bauausführung sichergestellt, die temporär erforderlichen Anpassungen

der Stellplatzverfügbarkeit werden im Rahmen der bauzeitlichen Verkehrs- und Baustellenlogistik berücksichtigt.

Die Öffentlichkeit wird entsprechend der üblichen Kommunikationsprozesse über arbeitsbedingte Einschränkungen des Bahnbetriebs sowie über Auswirkungen auf die Nutzung der P+R-Anlage informiert. Ausweichmöglichkeiten werden, soweit erforderlich, bekanntgegeben.

A.5.2 Zusage zur Erreichbarkeit der Verkehrsstation

Die bestehende Personenunterführung PU 1 bleibt bis zur vollständigen Inbetriebnahme der neuen barrierefreien Personenüberführung in Betrieb. Eine Außerbetriebnahme erfolgt erst, wenn die neue Überführung als sicherer und dauerhaft nutzbarer Zugang zu den Bahnsteigen zur Verfügung steht. Dadurch wird eine durchgehende Erreichbarkeit der Verkehrsstation jederzeit gewährleistet.

A.5.3 Zusage gegenüber Telekom Deutschland GmbH

Die Vorhabenträgerin sagt zu, vor Beginn der Ausführung zu denen im Erläuterungsbericht unter 5.3.2 beschriebenen Maßnahmen die tatsächliche Lage der querenden Telekommunikationslinie zu bestimmen. In Abhängigkeit der tatsächlichen Lage der Telekommunikationslinie sind notwendige Sicherungs- und Schutzmaßnahmen mit Telekom abzustimmen. Sollten die Abstimmungen ergeben, dass die dauerhafte Nutzung der Telekommunikationslinie nicht sichergestellt werden kann, ist wie in der, der Vorhabenträgerin vorliegenden, E-Mail vom 05.01.2026 beschrieben eine Ersatztrasse für den Havariefall, sonstige Betriebsarbeiten und die Neuverlegung von Telekommunikationslinien in der Personenunterführung PU 1 zu errichten. Telekom ist in die Ausführungsplanung mit einzubinden. Erst sofern alle Belange von Telekom in Bezug auf die Sicherung und dauerhafte Nutzung der bestehenden Telekommunikationslinie berücksichtigt und durch Telekom freigegeben worden sind, können die Arbeiten zu Punkt 5.3.2. beginnen.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Änderung der Verkehrsstation Haan-Gruiten“ hat die Modernisierung des Personenbahnhofes Haan-Gruiten auf dem Stadtgebiet von Haan zum Gegenstand. Zu den Maßnahmen gehören insbesondere die Herstellung der Barrierefreiheit und die damit einhergehende Anpassung der Bahnsteige sowie die Verbesserung der Aufenthaltsqualität.

Der Mittelbahnsteig 3/4 wird teilweise auf 76 cm abgesenkt und auf eine Nutzlänge von 150 m verlängert, das Dach erhält eine Anpassung an das Lichtraumprofil, die Beschallung am Bahnsteig wird angepasst bzw. ergänzt.

Auf dem Mittelbahnsteig 6/7 erfolgt die Erneuerung des Belages und die Herstellung eines taktilen Leitstreifen sowie Sicherheitsschraffur, außerdem wird ein neues Wetterschutzhaus errichtet.

Die Bahnsteige 3/4 und 6/7 werden über eine neu zu errichtende Personenüberführung mit vier Aufzügen sowie vier Treppen aus dem Bereich zwischen P+R-Parkplatz und ehemaligem Empfangsgebäude barrierefrei erschlossen. Die bisherige Hauptpersonenunterführung PU 1 wird nach Abschluss der Baumaßnahmen verschlossen und verfüllt.

Die Anlagen liegen bei Bahn-km 103,420 bis 104,305 der Strecke 2550 Aachen - Kassel in Haan. Im Bereich des Bahnhofes Haan-Gruiten befinden sich mehrere Bahnstrecken (2525, 2550, 2730, 2731, 2732, 2733). Unmittelbar an den Bahnsteigkanten liegen die Strecken 2525 sowie 2730 und 2731 (TEN-T Kernnetz GV/PV).

Die Baumaßnahme erfolgt auf Grundstücken im Eigentum der DB InfraGO AG, der Stadt Haan sowie privaten Grundstückseigentümern, die der Nutzung zugestimmt haben.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG, I.IP-W-IG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 16.04.2025, Az. G.011430131, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Änderung der Verkehrsstation Haan-Gruiten“ beantragt.

Der Antrag ist am 16.04.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Mit Schreiben vom 10.05.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 10.06.2025 wieder vorgelegt.

Die Vorhabenträgerin hat am 29.01.2026 eine Planänderung im laufenden Verfahren beantragt. Die endgültige Fassung der Antragsunterlagen hat am 04.02.2026 vorgelegen.

Die DB InfraGO AG hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt. Zudem hat das Eisenbahn-Bundesamt im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-01	Bezirksregierung Düsseldorf Stellungnahme vom 03.12.2025, Az. 25.17.01.01-12/13-25 Stellungnahme vom 02.02.2026, Az. 25.17.01.01-02/13-25
T-02	Kreis Mettmann Stellungnahme vom 03.12.2025, o. Az.
T-03	Stadt Haan Stellungnahme vom 19.11.2025, o. Az.
T-06	Telekom Deutschland GmbH Stellungnahme vom 12.11.2025, Az. West13_2025_195800 Stellungnahme vom 08.01.2026, Az. West13_2025_203870
T-07	Vodafone GmbH Stellungnahme vom 14.11.2025, Az. OEG-34620 Stellungnahme vom 17.11.2025, Az. OEG-34620 Stellungnahme vom 24.11.2025, Az. S01446398
T-08	Westnetz GmbH Stellungnahme vom 06.11.2025, Az. 191.400/DRW-S-LG-TM/1036/MT/Ts

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der

Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, I.IP-W-IG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben hat die Modernisierung der Verkehrsstation Haan-Gruiten mit Anpassung der Bahnsteighöhe, teilweiser Verlängerung der Bahnsteige, Dachanpassung, Ergänzung der Bahnsteigausstattung, Herstellung einer Personenüberführung inkl. Aufzügen sowie Verschluss einer bestehenden Personenunterführung (PU 1) zum Gegenstand.

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dies stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen. Diese erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Das gegenständliche Vorhaben ist von der UVP-Pflicht freigestellt. Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt in dieser Fallgruppe anhand gesetzlicher Merkmale aufgrund seiner Art, teilweise mit Prüfwerten. Es handelt es sich um ein Neuvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1b) UVPG in Form eines Baus einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG, die eine Fläche von weniger als 2.000 m² in Anspruch nimmt (unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG) ohne Teil des Baus eines Schienenwegs nach Nummer 14.7 oder einer Bahnstromfernleitung nach Nummer 19.13 zu sein.

Es erfolgt daher keine Vorprüfung und es besteht keine UVP-Pflicht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der Umbau und die Modernisierung der Verkehrsstation Haan-Gruiten. Es wird Barrierefreiheit hergestellt und die Bahnsteighöhen werden an die aktuellen Erfordernisse angepasst.

Die Planung und der Umbau zu barrierefreien Verkehrsstationen liegen im öffentlichen Interesse.

Die Maßnahme ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Erarbeitung und Erstellung der Entwurfsplanung eine Variantendiskussion durchgeführt. Dabei wurden drei Varianten untersucht.

Variante 1 sieht den Umbau bzw. Anpassung der bestehenden Hauptpersonenunterführung PU 1 vor. Die bisherigen Zugänge werden angepasst und Aufzüge im Bereich der Zugänge neu errichtet. Der Mittelbahnsteig 3/4 wird auf 150 m verlängert und teilweise auf 76 cm abgesenkt. Außerdem erfolgt auf Mittelbahnsteig 6/7 eine Belagserneuerung sowie die Herstellung eines taktilen Leitstreifens.

In Variante 2 wird mittig der Bahnsteige eine neue Personenunterführung vorgesehen, daran schließen sich neue Treppen sowie Aufzüge an. Die bisherige Hauptpersonenunterführung PU 1 würde anschließend verschlossen werden. Die Anpassung der Bahnsteige erfolgt wie in Variante 1.

In Variante 3 wird mit einem Neubau einer Personenüberführung mittig der Bahnsteige geplant, Treppen und Aufzüge schließen sich daran an, nach Fertigstellung wird die bisherige Hauptpersonenunterführung verfüllt.

Insbesondere aufgrund der niedrigen Deckenhöhe der bisherigen Personenunterführung, umfangreichen Leitungsumverlegungen, anstehendem Grund- und Schichtenwasser sowie Sonderfertigung der Aufzüge und Oberleitungsmastverlegung wird Variante 1 nicht weiter betrachtet, bei Variante 2 stehen ähnliche bautechnologische Herausforderungen sowie ebenfalls die Verlegungen eines Oberleitungsmastes und von Kabeltrassen wie bei Variante 1 bevor.

Daher hat sich die Vorhabenträgerin aus bautechnologischen- und Kostengründen für die Variante 3 entschieden.

Es gibt daher vorliegend keine Variante, die gegenüber der beantragten Planung eindeutig vorzugswürdig wäre; folglich war die Entscheidung für die beantragte Variante zulässig.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 29.01.2026) formulierten und ausgewiesenen Vermeidungs-, Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen verbleibt kein Kompensationsdefizit und Eingriffe in Natur und Landschaft werden gleichwertig ausgeglichen, so dass vom Vorhaben keine nachteiligen dauerhaften Beeinträchtigungen der Landschaft und des Naturhaushalts hervorgerufen werden.

Der ermittelte Kompensationsbedarf wird durch die Ökokontomaßnahme 001_ÖK erfüllt.

B.4.4 Artenschutz

Unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 29.01.2026) und der im artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (21.01.2026) formulierten Maßnahmen ist keine Auslösung von Verbotstatbeständen i. S. d. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 3 für gesetzlich besonders geschützte Arten ausgehend vom Vorhaben zu erwarten.

B.4.5 Immissionsschutz

B.4.5.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Der physisch-reale Schutz vor Baulärm ist als ein vom planfestzustellenden Vorhaben verursachtes Problem in der Planfeststellung zu lösen.

Bauarbeiten unterliegen bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (AVV Baulärm) die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter Nr. 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann.

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, bei Überschreitungen der maßgeblichen Immissionsrichtwerte, Maßnahmen zur Lärmreduzierung umzusetzen.

Die Bauarbeiten finden ausschließlich im Tagzeitraum statt. Die Vorhabenträgerin hat zur Beurteilung der baubedingten Lärmimmissionen eine gutachterlich betrachtete schalltechnische Untersuchung vorgelegt. In der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm sind im Einzelnen die zu erwartenden Schallimmissionen aus den Bautätigkeiten anhand der vorläufigen Beschreibung der Arbeits- bzw. Bauphasen prognostisch für die nächstgelegene Bebauung berechnet und beurteilt worden. Die Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass es an mehreren Gebäuden zu Überschreitungen der Richtwerte der AVV-Baulärm kommen kann. Hierbei wird an 23 Gebäuden in der Bauphase 2 und in der Bauphase 3 an 20 Gebäuden der Schwellenwert von 70 dB(A) überschritten.

Für die Tage, an denen der Beurteilungspegel die grundrechtliche Zumutbarkeit von 70 dB(A) überschreitet, wird festgelegt, dass zum Schutz der Bewohner der betroffenen Gebäude gemäß Tabelle 7 der Schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung (Unterlage 10) besondere organisatorische Maßnahmen (z.B. Angebot von Ersatzwohnraum) zu treffen sind. Die Anwohner sind dabei frühzeitig (mindestens 2 Wochen vor der zu erwartenden Überschreitung des Beurteilungspegels) zu informieren.

Durch die stichprobenartige oder kontinuierliche Überwachung und Bewertung der Baulärmsituation während der Arbeiten kann das tatsächliche Auftreten von erheblichen Umwelteinwirkungen für die Nachbarschaft auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

Darüber hinaus verbleibende vorübergehende Beeinträchtigungen bauimmissions-schutzrechtlicher Art sind im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Realisierung des vorliegenden Verkehrsinfrastrukturvorhabens hinzunehmen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz in Punkt A.4.4.1 erlassen.

B.4.5.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Da laut Antragsvordruck das Vorhaben keine Änderung der zulässigen Geschwindigkeit (VzG) und der Streckenklasse zur Folge hat, ist nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben betriebsbedingt zu einer Erhöhung der Schallimmissionen führt.

B.4.5.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden

Die baubedingten Erschütterungsimmissionen wurden in einem Gutachten analysiert und bewertet. Dies kommt zu dem Ergebnis, dass potenzielle Überschreitungen von Anhaltswerten im Sinne von erheblichen Belästigungen von Menschen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen nach DIN 4150-2 rechnerisch nicht unmittelbar ausgeschlossen werden können.

Der Abstand zwischen den jeweiligen Erregerquellen an der Baumaßnahme bzw. der schutzbedürftigen Bebauung kann dabei an den in Abschnitt 7.2 der Schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung (Unterlage 10) benannten Gebäuden weniger als 35 m im Tagzeitraum betragen. Daher sind für diese Gebäude die in Nebenbestimmungen (A.4.4.2) genannten Maßnahmen durchzuführen.

Einwirkung auf bauliche Anlagen

Etwaige Gebäudeschäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes entsprechend den Anforderungen der DIN 4150-3 sind gemäß aktuellem Planungsstand an benachbarten Gebäuden nicht zu erwarten.

An den in Abschnitt 7.2 der Schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung (Unterlage 10) benannten Gebäuden wird zur Dokumentation möglicher vorhandener Vorschädigungen eine gebäudetechnische Beweissicherung empfohlen.

B.4.5.4 Stoffliche Immissionen

Die Nebenbestimmung unter A.4.4.3 ist geboten, um die stofflichen Immissionen durch aufgewirbelten Staub und Abgase zu minimieren.

B.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Nebenbestimmungen und Hinweise unter A.4.6 ergeben sich aus den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) sowie des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW).

B.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

In unmittelbarer Nähe zum Vorhaben wird das am Bahnsteig 3/4 anfallende Niederschlagswasser über Kastenrinnen und anschließend durch Rigolen gedrosselt mittels Schacht S202 an die städtische Kanalisation geleitet. Das anfallende Niederschlagswasser der Personenüberführung wird über Rigolen und Sammelleitungen zum städtischen Schacht S106 geleitet. Der beantragten Einleitung wurde durch den zuständigen Leitungsträger mit Schreiben vom 01.08.2023 zugestimmt.

B.4.8 Kampfmittel

Es liegt eine Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf vom 05.06.2019 (Az.: 22.5-3-5158008-149/19/) vor. Aus der entsprechenden Luftbildauswertung heraus wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich gemäß beigefügter Karte empfohlen.

Daher und aus Grund der besonderen Vorsorge wurden die Nebenbestimmungen unter A.4.9 verfasst.

B.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Das unter den Schutz des Art. 14 Grundgesetz gestellte Eigentum gehört zu den abwägungserheblichen Belangen. Dabei bedeutet die in der Abwägung gebotene Berücksichtigung des Eigentums nicht, dass das Eigentum vor Eingriffen überhaupt geschützt ist. Die Belange der Eigentümer können bei Vorhaben, die zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich sind, bei der Abwägung zugunsten anderer Belange zurückstehen müssen. Dies ist hier angesichts der Bedeutung des Vorhabens für die Sicherheit der Eisenbahninfrastruktur der Fall.

Grundlage der Entscheidung sind das Grunderwerbsverzeichnis und der Grunderwerbsplan, die beide am Regelungsgehalt des Plangenehmigungsbescheides teilhaben.

Das Vorhaben ist hinsichtlich der mit ihm verbundenen Grundstücksinanspruchnahmen auf das notwendige Maß dimensioniert worden.

Der Plangenehmigungsbescheid bildet keine unmittelbare Rechtsgrundlage für die Vorhabenträgerin, das Grundstück bzw. das Recht eines Dritten zur Realisierung des Vorhabens zu nutzen. Hierzu bedarf es entweder der Zustimmung des Betroffenen oder der vorzeitigen Besitzeinweisung. Der Plangenehmigungsbescheid macht Verhandlungen der Vorhabenträgerin mit den Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten nicht überflüssig.

Vorliegend haben die Eigentümer der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke zugestimmt.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Zulassung in Form einer Plangenehmigung liegen vor. Danach kann der Plan beschlossen werden.

Dem Vorhaben stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegen die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass sich das öffentliche Interesse an der

Realisierung des Vorhabens gegen die widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen durchsetzt.

Für das Vorhaben sprechen zwingende Gründe des öffentlichen Interesses. Das Vorhaben verfolgt das Ziel, die Verkehrsstation Haan-Gruiten zu modernisieren und insbesondere barrierefrei zu gestalten und damit auch die Attraktivität des Schienenpersonennahverkehrs zu steigern. Die an den Bahnsteigen befindlichen Strecken 2730/2731 sind wichtige überregionale Bahnstrecken (TEN-T Kernnetz GV/PV), die Strecke 2525 ist eine wichtige Bahnstrecke für das regionale Streckennetz. Auf ihnen wird, neben dem Schienengüterverkehr, der Schienenpersonennahverkehr abgewickelt, der die Mobilität der Bevölkerung sicher- und einen Teil der verfassungsrechtlich geschützten Daseinsvorsorge darstellt. Das Projekt fördert des Weiteren den Klimaschutz durch die Stärkung der Eisenbahn als klimafreundlichem Verkehrsmittel. Das Bauvorhaben ist somit in mehrfacher Hinsicht von öffentlichem Interesse.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen werden bei Beachtung sämtlicher Zusagen, Nebenbestimmungen und Hinweise der Plangenehmigung auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstünde; sie sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden. Die Planung ist insbesondere derart optimiert, dass die Grundstücksinanspruchnahmen minimiert sind und nur die unabdingbar notwendigen Beeinträchtigungen fremden Eigentums und sonstiger Rechte Dritter verbleiben. Diese sind aufgrund des mit dem Vorhaben verbundenen Gemeinwohlinteresses hinzunehmen.

Auch unter Umweltgesichtspunkten ist das Vorhaben insgesamt als unkritisch zu bewerten. Insbesondere kommt es durch die Planung in keinem der betroffenen Bereiche zu Immissionskonflikten, auch nicht im Rahmen der Bauausführung, die nicht bewältigt werden können. Die Maßnahme stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, von dem nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen ausgehen, doch ist ein funktionaler Ausgleich möglich. Bei Realisierung aller vorgesehenen, festgesetzten und zugesagten Vermeidungs-, Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen können die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe vollständig kompensiert werden.

Die Immissionsschutzkonzepte erscheinen geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden. Durch Schallschutzmaßnahmen kann eine angemessene Konfliktminimierung erreicht werden. Im Übrigen kommen Entschädigungsansprüche, zu denen auch das Angebot von Ersatzwohnraum in besonders lärmintensiven Bauphasen zählt, in Betracht.

Die erforderlichen Eingriffe in die privaten Rechte sind verhältnismäßig und zumutbar. Der Flächenbedarf ist insgesamt auf das erforderliche und damit nicht weiter zu verringernde Mindestmaß geplant worden. Die vorübergehende bzw. dauerhafte Inanspruchnahme ist insgesamt als maßvoll und gerechtfertigt anzusehen. Verbleibende Nachteile erreichen auch hier kein Ausmaß, das dem Vorhaben entgegensteht. Die beantragte Planung führt auch somit nicht zu erheblichen Nachteilen bei Dritten.

Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange gewertet. Das Vorhaben kann mithin unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange genehmigt werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Köln, den 05.02.2026

Az. 641pa/058-2025#023

EVH-Nr. 3535862

Im Auftrag

(Dienstsiegel)